

# FLASH-INFO



Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen

## Familienauto zur Verfügung!

Ab November 2017 verfügt die Stiftung Les Buissonnets über ein neues Fahrzeug, welches kostenlos zur Verfügung von Personen mit Behinderungen und deren Familien steht.

Kinderspitex Schweiz und Spitex Mobile offerieren ein VW Familienauto, das für den Transport eines Rollstuhles einschliesslich Insass-in geeignet und gemässe den Normen ausgestattet ist. Dieses Fahrzeug wurde mit Werbung von den lokalen Firmen finanziert, welche auf dem Auto sichtbar sind.

**Familien, die dieses Auto benötigen, können sich während den Öffnungszeiten an die Stiftung wenden (Tel.-Nr. 026 484 21 11), um das Fahrzeug zu reservieren. Es steht allen Familien offen, auch denen, die keinen direkten Bezug zur Stiftung Les Buissonnets haben.**

Die Benützung des Fahrzeuges ist kostenlos, insofern es vollgetankt und im selben Zustand zurückgegeben wird, in welchem es abgeholt wurde.



## Kontrolle der öffentlich zugänglichen Duschen

Kurzfassung eines Artikels von H. Christian Vorlet, Entretec

**Mit dem Inkrafttreten der neuen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung (LGV) holt die Schweiz ihren Rückstand im Bereich der Legionellen-Prävention zu ihren Nachbarn auf. Diese Revision ist eine Antwort auf die vielen Fälle, die dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet wurden, deren Zahl in den letzten Jahren ständig gestiegen ist. Seit dem 1. Mai 2017 gibt es einen Höchstwert für die verschiedenen Legionellen-Arten im Wasser von Duschen und Schwimmbädern.**

Legionellen sind Bakterien, die natürlich im Wasser vorkommen und sich bei Temperaturen zwischen 25 und 45°C optimal vermehren können. Die Mikroorganismen können eine schwere Lungeninfektion verursachen: die Legionellose. Grundsätzlich besteht keine Gefahr, wenn kontaminiertes Wasser getrunken wird, da sich der Mensch nur durch Einatmen (von kontaminiertem Wasserdampf) infizieren kann.

Die Überarbeitung der LGV zielt auf Installationen im Gebäude ab, in denen Wasser in Form von Dampf vorhanden sein kann: Duschen, Klimaanlage, Whirlpool-Anlagen usw. Eigentümer, die nur Wasser für den Eigenverbrauch beziehen, sind nicht zur Einhaltung der geltenden Lebensmittelvorschriften verpflichtet. Sobald jedoch Wasser an Dritte abgegeben wird (im Besonderen in Hotels, Wohnheimen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden), müssen die neuen Vorgaben der LGV eingehalten werden.

### Überblick über das revidierte Gesetz für Gebäudeeigentümer

Die wichtigsten Änderungen können mit wenigen Worten zusammengefasst werden: **Risikoanalyse, Notfallplan, Anpassung an die aktuellen Normen und Selbstkontrolle.**

Im Rahmen der **Risikoanalyse** müssen alle Wasserversorgungsanlagen (Warm- und Kaltwasser) im Gebäude inventarisiert werden, um das Risiko einer Kontamination mit Legionellen zu bewerten (im Besonderen die Verzweigungen des Netzes, in denen das Wasser stagnieren kann, die Fließgeschwindigkeit des Wassers in den Leitungen und seine Temperatur, die Art des Materials, aus dem die Leitungen bestehen usw.).

**Notfallplan:** Dieses Dokument muss alle zu treffenden Massnahmen (und die zugehörigen Fristen) enthalten, falls der Verdacht einer Kontamination besteht oder sich dieser erhärtet. Es enthält zudem die Informationen, die an die kantonalen Behörden übermittelt werden müssen. Ein Notfallmassnahmenplan kann zudem Beschränkungen für den Wasserverbrauch oder die chemische Desinfektion der gesamten Anlage oder von Teilen davon durch ein Fachunternehmen vorsehen.

Ausgehend von der Risikoanalyse (hohes, durchschnittliches, geringes Risiko) müssen allenfalls Massnahmen für die **Anpassung an die aktuellen Normen** getroffen werden, um die Gesundheit der Gebäudenutzer (gemäss der Schweizer Norm SIA 385/1) bestmöglich zu schützen. Diese Anpassungen sind meist einfach und relativ kostengünstig. Des Weiteren gibt es präventive Lösungen für die Wasserbehandlung, die schnell umsetzbar und gesundheitlich

## Transit zieht um



Ab dem 11. Dezember 2017 ist das die neue Adresse der Stiftung Transit:  
**Rte d'Englisberg 3**  
**1763 Granges-Paccot**

Buslinie Nr. 1 seit der Bahnhof - Halt Portes de Fribourg.

Ausgang Autobahn Fribourg Nord. Parkplätze verfügbar.

## INSOS: Rechtsberatung

Für ihre Mitglieder, INSOS hat mit Dr. Hans-Ulrich Zürcher (Advokatur Zürcher, Bern) einen entsprechenden Leistungsvertrag abgeschlossen.

### Angebot:

- Das Angebot beinhaltet sowohl telefonische wie elektronische Rechtsauskünfte.
- Jede INSOS-Institution aus der Deutschschweiz ist berechtigt, maximal dreimal pro Jahr mit drei verschiedenen Fällen die Rechtsberatung zu nutzen.
- Eine Beratung bis zu 30 Minuten pro Fall ist für die Institutionen gratis; die Kosten übernimmt INSOS Schweiz. Weitergehender Aufwand geht zu Lasten der anfragenden Institution.

### Rechtsbereiche:

- Arbeitsrecht
- Sozial- und übriges Versicherungsrecht
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
- Vereins-/Stiftungsrecht
- allgemeines Vertragsrecht
- verwaltungsrechtliche Themen wie Betriebsbewilligungen, Subventionen, etc.

### Kontakt:

Bitte haben Sie bei der Kontaktaufnahme Ihre INSOS-Mitgliedernummer zur Hand.

Hans-Ulrich Zürcher  
 Advokatur Zürcher  
 031 351 58 85  
 zuercher@advokatur-zuercher.ch

unbedenklich sind (Dosierpumpe oder UV-Licht) und das Risiko für die Entwicklung von Legionellen wirkungsvoll minimieren. In schweren Fällen und angesichts der damit verbundenen Kosten wird den Gebäudeeigentümern eine Frist von 10 Jahren für die Umsetzung der Anpassungsmassnahmen eingeräumt (z. B. Schaffung eines Warmwasserkreislaufs mit Zirkulation).

Ein neues, wesentliches Element der LGV ist die Entnahme von Wasserproben zur Analyse, welche mindestens einmal jährlich zu erfolgen hat. Abhängig von den Ergebnissen werden möglicherweise die Notfallpläne ausgelöst, daher ist es wichtig, diese schnell zu erstellen. Neben diesen obligatorischen Probenahmen umfasst die **Selbstkontrolle** zudem Folgendes: die fortlaufende Sicherstellung, dass die sanitären Anlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, und die Neubewertung des Risikos, falls sich die Nutzungsbedingungen des Gebäudes ändern.

Mit der Revision der LGV liegt die Verantwortung für die Wasserqualität im Gebäude und somit für die Gewährleistung der Konformität des Wasserverteilungsnetzes mit dem aktuellen Stand der Technik eindeutig beim Gebäudeeigentümer. Er muss für jedes Gebäude einen **Verantwortlichen für die Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften** ernennen (Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Erstellung und Aktualisierung der Risikoanalyse und des Notfallplans, monatliche Entnahme von Wasserproben).

## Bundesbeiträge eidgenössische Prüfungen

**Wer sich mit einem Kurs auf eine eidgenössische Prüfung vorbereitet, wird neu vom Bund finanziell unterstützt. Bei einer Berufsprüfung beträgt der Bundesbeitrag maximal 9500 Franken, bei einer höheren Fachprüfung 10'500 Franken. Die Regelung gilt ab 1. Januar 2018.**

Berufsprüfungen (eidgenössischer Fachausweis) und höhere Fachprüfungen (eidgenössisches Diplom) gibt es in jedem Berufsfeld. Sie qualifizieren Berufsleute für eine Fach- oder Führungsfunktion in einem Betrieb.

Die meisten Berufsleute bereiten sich mit einem Kurs auf die angestrebte eidgenössische Prüfung vor. Neu ist: Wer einen vorbereitenden Kurs absolviert, wird vom Bund finanziell unterstützt. Der Bund übernimmt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren – bei einer Berufsprüfung maximal 9500 Franken, bei einer höheren Fachprüfung maximal 10'500 Franken. Wer zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Prüfung mehrere Kurse oder Module absolviert, kann die Gebühren bis zum Maximalbetrag kumulieren.

Der Bund richtet das Geld direkt an die Absolvierenden aus (Subjektfinanzierung). Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kurs muss auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen.
- Der/die Absolvierende muss die Kursgebühren bezahlen.
- Der/die Absolvierende muss die Prüfung ablegen. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg.
- Der/die Absolvierende muss zum Prüfungszeitpunkt den steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Bundesbeitrag kann erst nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung beantragt werden. Die Absolvierenden reichen ihren Antrag über das Onlineportal des SBFI ein (ab 2018 möglich). Im Bedarfsfall kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Teilbeiträge gestellt werden. Die Absolvierenden können in diesem Fall bereits vor der eidgenössischen Prüfung Teilbeiträge für angefallene Kursgebühren beantragen. **Bundesbeiträge erhält, wer nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung absolviert und einen vorbereitenden Kurs besucht hat, der nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat (ausser wenn es kantonalen Subventionen bereits gibt)**

